

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr - Häufig gestellte Fragen

II. Fragen zur Gebührenberechnung:

1. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ein. Muss ich trotzdem was bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss in einem solchen Fall nicht entrichtet werden, da die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab hingegen muss trotzdem entrichtet werden.

2. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen.

Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen und Dachflächen, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z.B. Kanalisation) direkt oder indirekt entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, bleiben unberücksichtigt.

Beispiel:

Eine Terrassenfläche entwässert in den Vorgarten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

3. Muss die Gemeinde auch für ihre Straßenflächen und Gebäude bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Gemeinde Ubstadt-Weiher muss für ihre eigenen Gebäude ebenfalls eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr entrichten.

Für die Entwässerung der Straßen und Wege wurde bisher und wird auch künftig ein sog. Straßenentwässerungskostenanteil entrichtet. Dieser wurde im Rahmen der Neukalkulation ebenfalls anhand der versiegelten Fläche ermittelt und fortgeschrieben.